

2129 025

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 176/64

URTEIL

Verkündet am

13. Juli 1966
Klett, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Arztes Dr. med. H.O. S [REDACTED] in B [REDACTED] (Schm [REDACTED]
[REDACTED]), H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Arzt Dr. med. Josef Sch [REDACTED] in B [REDACTED] (St [REDACTED]),
Br [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Braxmaier
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Teilurteil des 16. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 18. Juni 1964 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, Polizeiarzt und Facharzt für innere Krankheiten, bot Mitte November 1962 durch ein Inserat in dem B[REDACTED] Ärzteblatt seine Praxis (mit Wohnung) in B[REDACTED]-Schm[REDACTED] als gut eingeführte Kassenpraxis zum Verkauf an. Der Beklagte beabsichtigte die Praxisräume und deren Einrichtung am 19. November 1962. In den Verhandlungen mit ihm forderte der Kläger schließlich einen Übernahmepreis von 20 000 DM. Der Beklagte übernahm Anfang Januar 1963 die Praxis und zahlte an den Kläger 10 000 DM. Mit Schreiben an ihn vom 6. März 1963 erklärte der Beklagte, der von dem Kläger in der letzten Besprechung geforderte Preis von 20 000 DM für die Überlassung der Praxis sei zu hoch, mit dem gezahlten Betrag sei diese angemessen bezahlt. Der Kläger habe ihm bezüglich der abgerechneten Scheine unrichtige Auskünfte gegeben. Desweiteren habe er durch ein Schild in einem Raum der Praxis vor deren Übergabe an den Be-

klagten auf die bevorstehende Verlegung und die neuen Praxisräume des Klägers hingewiesen, hierauf auch mündlich einzelne Patienten aufmerksam gemacht. Dadurch sei der Wert der verkauften Praxis erheblich gemindert worden. Der Kläger habe ihn, den Beklagten, im unklaren darüber gelassen, daß ein ideeller Wert bei der Umwandlung einer internen Praxis in eine Allgemeinpraxis kaum gegeben sei. Hierauf erwiderte der Kläger durch Schreiben vom 21. März 1963, der Kauf sei zum Preise von 20 000 DM geschlossen worden. Der Beklagte habe sich verpflichtet, den geschuldeten Restbetrag von 10 000 DM ab 1. April 1963 in monatlichen Raten von 400 DM zu bezahlen. Seine Einwände seien unbegründet. Er habe das Angebot, die vom Kläger halbtags betriebene interne Praxis zum Preise von 20 000 DM zu kaufen, angenommen.

Der Beklagte ließ darauf durch Schreiben des von ihm beauftragten Rechtsanwalts vom 4. April 1963 dem Kläger folgendes erklären: Nach den ihm (dem Rechtsanwalt) erteilten Informationen sei eine Zahlung von insgesamt 20 000 DM vereinbart, wovon 10 000 DM auf die Praxis, also auf das Inventarium und den Goodwill, zu verrechnen seien und weitere 10 000 DM auf die vom Kläger zu liefernde Röntgenapparatur. Diese sei noch nicht geliefert und der darauf zu verrechnende Teilbetrag von 10 000 DM noch nicht fällig. Gegenüber dem bezahlten Betrag mache der Beklagte Minderungsansprüche geltend. Wenn die durchschnittliche Zahl der vom Kläger erzielten Scheine geringer als 400 monatlich gewesen wäre, so würde die Berechnung des Kaufpreises auf einer falschen Kalkulation beruhen. Der Lieferung eines Röntgenapparates, der einen Wert von 10 000 DM haben müsse, werde entgegengesehen. Dessen Wert nachzuprüfen, behalte sich der Beklagte vor. Der Kläger antwortete mit Schreiben des von ihm beauftragten Rechtsanwalts vom 10. April 1963: Eine Aufgliederung des vereinbarten Kaufpreises von 20 000 DM in verschiedene Teilbeträge für



bestimmte Teilwerte der Praxis und des Inventars sei nie vollzogen worden. Bezüglich des Röntgengerätes seien sich die Parteien dahin einig geworden, daß das Arbeitsgerät, das sich in der vom Kläger neu erworbenen Praxis befinde, gegen das in der vom Beklagten übernommenen Praxis zurückgelassene Gerät ausgetauscht werden sollte. Dieser Austausch werde vorgenommen werden. Die Höhe der Scheinzahl sei niemals Gegenstand der Kaufpreisgespräche gewesen, geschweige denn Grundlage für die Bemessung der Höhe des Kaufpreises.

Mit der Anfang Mai 1963 erhobenen, auf Zahlung des restlichen Kaufpreises in den genannten Raten mit Zinsen gerichteten Klage machte der Kläger geltend, er habe bei den Kaufverhandlungen mit dem Beklagten zunächst 10 000 DM für die Praxis als solche und für die in die gemieteten Räume vorgenommenen unbeweglichen Einbauten gefordert. Da der Beklagte dann aber darauf Wert gelogt habe, auch die gesamte Einrichtung einschließlich aller ärztlichen Instrumente zu übernehmen, habe er (Kläger) sich hierzu bereit erklärt und sodann für die Praxis und die gesamte Einrichtung 20 000 DM gefordert. Dieses Angebot habe der Beklagte angenommen. Außerdem hätten sich die Parteien über den Austausch des Röntgengerätes, d.h. über den des sog. Arbeitsgerätes geeinigt, weil das in der Praxis des Klägers befindliche Gerät auf seine speziellen Bedürfnisse als Facharzt für innere Krankheiten abgestellt gewesen sei, während das gleichwertige Gerät in seiner neuen Praxis, die er in B[REDACTED] St[REDACTED] übernommen hatte, für den Beklagten besser geeignet gewesen sei. Der vereinbarte Austausch sei am 11. April 1963 vollzogen worden.

Der Beklagte behauptete demgegenüber, es sei vereinbart worden, daß 10 000 DM für die Praxis mit dem gesamten Inventar, jedoch ohne Doppelstücke und mit Ausnahme des Röntgenapparates, gezahlt werden sollten. Der Kläger habe mit dem

Austausch der beiden Geräte am 11. April 1963 begonnen. Diesen Austausch habe er, der Beklagte, dulden müssen. Über den Röntgenapparat sei noch nichts fest vereinbart gewesen. Zwar habe der Kläger dafür 10 000 DM verlangt, der Beklagte diesen Preis aber nicht "akzeptiert". Tatsächlich sei die Röntgenapparatur nach dem Austausch nur noch höchstens 1 000 bis 2 000 DM wert.

Demgegenüber verblieb der Kläger bei seiner Darstellung über den Vertragsschluß. Selbst wenn aber die des Beklagten zutreffen würde, sei die Klageforderung berechtigt. Der Preis von 10 000 DM für die Röntgenapparatur sei keinesfalls unangemessen. Der Kläger trat auch den weiteren Einwendungen des Beklagten entgegen, mit denen dieser beanstandete, daß der Kläger durch ein Schild auf die Aufgabe seiner bisherigen Praxis und die neuen Praxisräume hingewiesen hatte, und behauptete, daß die Angaben des Klägers über die von ihm abgerechneten Scheine unrichtig gewesen seien.

Das Landgericht entsprach dem Klageantrag.

Das Kammergericht wies die Berufung des Beklagten zunächst durch Teilurteil in Höhe von 8 500 DM nebst Zinsen zurück. Nach Einlegung der Revision gegen dieses Teilurteil entschied das Oberlandesgericht auch über den restlichen Betrag der Klagesumme und wies auch insoweit die Berufung des Beklagten zurück. Die Kosten des Berufungsverfahrens legte es im Schlußurteil dem Beklagten auf.

Mit der Revision gegen das Teilurteil erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage in Höhe des durch dieses Urteil entschiedenen Teilbetrages und Belastung des Klägers mit einem entsprechenden Teil der Kosten. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte die Praxis des Klägers zu einem Preis von 20 000 DM und mit einer Austauschvereinbarung hinsichtlich des Röntgengerätes (worunter der Kläger nur das sog. Arbeitsgerät verstanden wissen will) übernommen hat oder ob, wie der Beklagte behauptet, nur eine Vereinbarung über die Praxisübernahme mit Einrichtung ohne Röntgengerät zu einem Preise von 10 000 DM zustandegekommen ist, dagegen für das Röntgengerät zwar ein Preis von 10 000 DM gefordert, jedoch vom Beklagten nicht zugestanden wurde.

Das Oberlandesgericht unterstellt, daß die Parteien einen Vertrag über die Praxis mit Inventar und Röntgeneinrichtung zum Preise von 20 000 DM nicht abgeschlossen haben. Es bezieht sich sodann auf eine Erwägung des Klägers im Schriftsatz vom 12. September 1963 S. 3, die Klageforderung sei auch dann begründet, wenn ein Vertrag über die Praxis zum Preise von 10 000 DM und ein weiterer über das Inventar einschließlich Röntgeneinrichtung für ebenfalls 10 000 DM geschlossen worden sein sollte. Der Beklagte könne, so führt das Berufungsgericht aus, nicht geltend machen, daß ein solcher Vertrag nicht zustandegekommen sei. Denn er habe im ersten Rechtszuge zugestanden, daß der Sachverhalt in dem Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 4. April 1963 richtig wiedergegeben worden sei und seinem Prozeßvortrag nicht widerspreche. In diesem Schreiben aber heiße es unmißverständlich, es seien 10 000 DM auf die Röntgenapparatur zu verrechnen; dieser Anspruch sei aber noch nicht fällig, weil die Apparatur noch nicht geliefert worden sei. Selbst wenn aber der Beklagte, so meint das Berufungsgericht, die Behauptung des Klägers nicht zugestanden hätte, wäre das Ergebnis kein anderes, denn

der Beklagte habe sich so verhalten, daß daraus die Annahme des Angebots des Klägers, die Apparatur für 10 000 DM zu erwerben, entnommen werden müsse.

1. Die Revision wendet sich gegen die Unterstellung des Berufungsgerichts mit der Rüge, sie stehe mit den Behauptungen des Klägers nicht in Einklang, jedenfalls aber nicht mit der Darstellung des Beklagten. Die Unterstellung sei daher verfahrensrechtlich unzulässig.

Soweit die Revision hiermit geltend machen will, das Berufungsgericht habe nicht unterstellen dürfen, daß die Parteien keinen Vertrag über die Praxis mit Inventar und Röntgeneinrichtung zum Preise von 20 000 DM abgeschlossen hätten, ist die Rüge deshalb unbeachtlich, weil der Beklagte durch diese Unterstellung nicht beschwert ist.

Somit bleibt lediglich zu prüfen, ob das Berufungsgericht annehmen durfte, der Kläger habe die Klageforderung auch darauf gestützt, daß ein Vertrag über die Praxis zum Preise von 10 000 DM und ein weiterer über das Inventar einschließlich Röntgeneinrichtung für weitere 10 000 DM geschlossen worden sei. Das ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Der Kläger ist zwar bei seiner Behauptung geblieben, daß der Vertrag zu einem Gesamtpreis von 20 000 DM abgeschlossen worden sei. Er hat aber außerdem den Standpunkt vertreten, daß der Beklagte selbst dann, wenn man seiner Behauptung folge, der Kläger habe weitere 10 000 DM nur für das Röntgengerät gefordert, die Klageforderung schulde, weil der geforderte Preis keineswegs unangemessen sei und der Beklagte das in der Praxis verbliebene Röntgengerät auch nach Austausch des sog. Arbeitstisches behalten und weiter benutzt habe. Ferner hat sich der Kläger darauf berufen, selbst dann, wenn der Vertrag

über den Gesamtpreis nicht zustande gekommen wäre, so habe er doch von dem Beklagten die Zahlung der weiteren 10 000 DM für das Inventar und die Röntgeneinrichtung (mit Umtauschvorbehalt) gefordert und dieses Angebot habe der Beklagte angenommen. Der Kläger hat damit die Klageforderung hilfsweise auf einen Sachverhalt gestützt, bei dem das Berufungsgericht nur zu prüfen brauchte, ob ein Vertrag zustande gekommen ist, nach dessen Inhalt vom Beklagten weitere 10 000 DM zu zahlen seien. In dieser Hinsicht durfte es offen lassen, ob auch das Inventar oder nur das Röntgengerät mit dem um 10 000 DM erhöhten Kaufpreis abgegolten werden sollten. Denn der Beklagte hatte eingeräumt, daß der Kläger schließlich als Preis insgesamt 20 000 DM gefordert hatte. Infolgedessen ist für die Entscheidung des Rechtsstreits hinsichtlich des Streits über den Vertragsschluß lediglich erheblich, ob der Beklagte ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten sich mit diesem Verlangen einverstanden erklärt hatte. Dies wird von dem Berufungsgericht mit einer Begründung angenommen, die den Angriffen der Revision standhält.

Das Berufungsgericht entnimmt das Einverständnis des Beklagten mit dem geforderten Preis dem Schreiben des späteren Prozeßbevollmächtigten vom 4. April 1963, in dem es heißt, daß eine Zahlung des Beklagten in Höhe von insgesamt 20 000 DM vereinbart worden sei, wovon 10 000 DM auf die Praxis, also auf das Inventarium und den Goodwill, zu verrechnen seien und weitere 10 000 DM auf die zu liefernde Röntgenapparatur. Der Beklagte hat, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, dieses Schreiben in seinem Prozeßvortrag als richtig bezeichnet. Selbst wenn diesem Vorbringen noch nicht ein prozeßrechtliches Zugeständnis im Sinne von § 288 ZPO zu entnehmen sein sollte, so bildet das Schreiben doch ein wesentliches Beweisanzeichen dafür, daß der Beklagte sich mit dem vom Kläger geforderten Preis einverstanden erklärt hat. In der Hilfsbegrün-

derung wertet das Berufungsgericht das Schreiben nur in diesem Sinne und folgert die Annahme des Angebots des Klägers auch aus dem Verhalten des Beklagten nach Übernahme der Praxis. Er habe den Kläger um Angaben zum Zwecke der Ausfüllung des von ihm bei der Kassenärztlichen Vereinigung einzureichenden Formblattes über die Röntgenapparatur gebeten, der Beklagte habe ferner die ihm überlassene Röntgeneinrichtung des Klägers von der Übernahme der Praxis an benutzt und in dem Brief vom 4. April 1963 erklären lassen, er sehe der Lieferung der Röntgenapparatur, die ausgetauscht werden sollte, entgegen. Wie unstreitig ist, hat der vorgenommene Austausch 2 volle Wochen gedauert. Es ist kein Rechtsfehler darin zu finden, wenn das Berufungsgericht aus allen diesen Umständen folgert, der Beklagte habe sich mit dem vom Kläger geforderten Preis von insgesamt 20 000 DM einverstanden erklärt. Mit seiner Einwendung, er habe diesen Preis nicht akzeptiert, kann der Beklagte daher nicht durchdringen.

2. In diesem Zusammenhang erhebt die Revision weitere verfahrensrechtliche Rügen, die jedoch nicht durchgreifen. Sie bezieht sich darauf, daß der Beklagte im Schriftsatz vom 27. Mai 1964 S. 6 vorgetragen habe, im Februar 1963 habe immer noch nicht festgestanden, welches Gerät denn nun ausgeliefert werden sollte, wofür sich der Beklagte auf Zeugnis des Kaufmanns Schubert bezogen habe. Das Berufungsgericht brauchte indessen diesem Beweisangebot nicht nachzugehen. Wenn der Kläger damals, wie der Beklagte durch Benennung des Zeugen Schu[REDACTED] unter Beweis gestellt hatte, erklärt haben sollte, er habe seine Entscheidung darüber, welches Röntgengerät dem Beklagten überlassen werden sollte, noch nicht getroffen, der Beklagte möge doch in der Zwischenzeit der Kassenärztlichen Vereinigung die technischen Daten des Gerätes angeben, das in seiner Praxis stehe, so ist dieses Beweisangebot nicht geeignet, die Annahme des Berufungsgerichts in Frage zu stel-

len, die Parteien hätten eine Vereinbarung über die Übernahme der dem Beklagten übergebenen Röntgeneinrichtung mit Umtauschvorbehalt und über den von dem Beklagten zu zahlenden Preis getroffen.

Die Revision wendet sich ferner dagegen, daß das Berufungsgericht/^{Schlüsse} auf das Zustandekommen des Vertrages aus der Ausführung des Formulars im Februar 1963 über die Röntgeneinrichtung gezogen hat. Sie meint ferner, der Beklagte habe auch den Wert des Gerätes beanstandet. Eine Einigung über die Übernahme des Gerätes habe nicht stattgefunden, zumindest hätte das Berufungsgericht, so meint die Revision, Dissens im Sinne von § 155 BGB annehmen müssen. Auch diese Ausführungen der Revision ergeben kein durchgreifendes Bedenken gegen das Berufungsurteil. Sie versucht in unzulässiger Weise eine eigene Würdigung des Sachverhalts an die Stelle der des Berufungsgerichts zu setzen, ohne einen Verfahrensfehler aufzuzeigen.

Bedenken gegen das Zustandekommen des Vertrages ergeben sich auch nicht aus dem Streit der Parteien darüber, wie der Umtauschvorbehalt hinsichtlich des Röntgengerätes zu verstehen ist. Das Berufungsgericht hätte bei seiner Würdigung des Sachverhalts in diesem Zusammenhang noch in Betracht ziehen können, daß der Kläger bereits in dem Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 10. April 1963 behauptet hatte, die Parteien seien sich bezüglich des Röntgengerätes darüber einig gewesen, daß das Arbeitsgerät in der vom Beklagten übernommenen Praxis ausgetauscht werden sollte. Dieser Erklärung und der Ausführung des Umtausches am 11. April 1963 ist der Beklagte in der Klagebeantwortung vom 25. Juli 1963 nicht entgegengetreten. Er hat insofern nur eingewendet, er habe den verlangten Preis von 10 000 DM für das Röntgengerät nicht akzeptiert. Der Beklagte hat auch, wie das Berufungsgericht zutreffend feststellt, den vorgenommenen Austausch nicht als

unvollkommene Leistung des Klägers gerügt. Wenn der Beklagte der Auffassung gewesen wäre, daß der Kläger die Umtauschvereinbarung nicht erfüllt habe, so hätte er dies dem Kläger erklären müssen. Sein Prozeßvortrag, er habe diesen Umtausch dulden müssen, geht hieran vorbei. Demnach ist dem Berufungsgericht auch darin beizutreten, daß der Kläger den Vertrag hinsichtlich des Umtauschvorbehalts erfüllt habe.

Ist somit der geforderte Restpreis in Höhe der streitigen 10 000 DM vereinbart, so kommt es nicht auf die Erwägung des Berufungsgerichts an, der Kläger hätte diesen Preis mangels einer Vereinbarung gemäß § 316 BGB bestimmen dürfen. Die sich hiergegen richtenden Angriffe der Revision bedürfen daher keiner Erörterung.

II. Der Klageforderung hatte der Beklagte in der Klagebeantwortung entgegenggehalten, der Kläger habe ihm bei den Kaufverhandlungen versichert, er habe im Durchschnitt 400 Scheine pro Quartal abgerechnet. Diese Angabe des Klägers sei offensichtlich unrichtig. Er habe infolgedessen mindestens 1000 bis 1500 DM für die Praxis zu viel erhalten. Der Beklagte verlange Rückzahlung dieses zuviel gezahlten Betrages aufgrund des § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit § 263 StGB sowie der §§ 826, 249 ff BGB. Denselben Anspruch hatte der Beklagte ferner mit dem Gesichtspunkt der Minderung begründet. Diese Gegenforderungen stellte er hilfsweise zur Aufrechnung. Der Beklagte machte diese Aufrechnung auch im Berufungsverfahren geltend. Das Berufungsgericht hat in dem angefochtenen Teilurteil sich nur mit dem Minderungsverlangen beschäftigt und dargelegt, daß dem Beklagten kein Minderungsanspruch zustehe. Soweit der Beklagte mit einem Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung aufrechnete, hat das Berufungsgericht die Entscheidung über die Gegenforderung, die höchstens 1 500 DM betrage, dem Schlußurteil überlassen. Die Revision ist der Ansicht, daß das Berufungsgericht das Teilurteil in dieser

Form nicht habe erlassen dürfen. Sie wendet sich ferner dagegen, daß das Berufungsgericht einen Minderungsanspruch wegen Mangelhaftigkeit der Praxis als solchen und des übrigen Inventars abgelehnt hat.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Verfahren des Berufungsgerichts zu beanstanden ist, denn ihm ist im Ergebnis darin zu folgen, daß das Minderungsverlangen des Beklagten nicht berechtigt ist. Das Fehlen der bloß vorausgesetzten, nicht vertraglich zugesicherten Höhe des bisherigen Ertrages eines Geschäftsbetriebes ist grundsätzlich kein Fehler im Sinne des § 459 BGB. Nur durch vertragliche Zusicherung gemäß § 459 Abs. 2 kann die Höhe des Ertrages in der Vergangenheit einer im Sinne des § 459 BGB erheblichen Eigenschaft der Sache rechtlich gleichgestellt werden (RGZ 67, 86). In einem solchen Falle kann also die vertragliche Zusicherung, daß das Geschäft während eines vor dem Kaufabschluß liegenden Zeitraumes einen bestimmten Reinertrag abgeworfen habe, auch die Zusage einer bestimmten Eigenschaft enthalten und diese Zusage nach den Grundsätzen des Kaufs einer beweglichen Sache zu beurteilen sein. Unter diesen Gesichtspunkten unterliegt auch der Kauf einer Arztpraxis einer entsprechenden rechtlichen Beurteilung. In der bloßen Angabe der Zahl abgerechneter Kassenscheine ist jedoch nicht ohne weiteres eine vertragliche Zusicherung zu finden. Das Berufungsgericht brauchte auch unter Berücksichtigung der hier in Betracht kommenden Umstände nicht die Feststellung zu treffen, daß eine solche Zusicherung vorliege. In der Angabe der abgerechneten Scheine könnte eine vertragsmäßige Zusicherung nur dann gefunden werden, wenn sie Teil des Kaufvertrages geworden ist, vom Käufer also als vertragsgemäße gewollt, vom Verkäufer als vertragsmäßige abgegeben worden ist. In dieser Hinsicht fehlt es an einem ausreichenden Anhaltspunkt in dem unstreitigen oder vom Beklagten unter Beweis gestellten Vorbringen dafür, daß der

Kläger eine solche Zusicherung habe abgeben wollen. Unstreitig ist, daß die Parteien nicht festgelegt haben, auf welche Zeit sich die Angabe über die Abrechnung von 400 Scheinen im Quartal beziehen sollte. Der Beklagte will sie auf das letzte Jahr bezogen wissen, während nach Ansicht des Klägers die Berechnung des Durchschnitts von etwa 400 Scheinen im Quartal aus einem wesentlich längeren Zeitraum entnommen werden sollte. Der Kläger hat in seinem Schreiben vom 21. März 1963 an den Beklagten auch nur eingeräumt, er habe diesem die durchschnittliche von ihm erzielte Scheinzahl genannt. Eine vertragsmäßige Zusicherung ist hiermit nicht zugestanden. Wie der Beklagte selbst vorgetragen hat, soll der Kläger zudem bei den Verhandlungen über den Verkauf der Praxis diese auch als sehr ausbaufähig geschildert haben, weil der Kläger wegen anderweiter hauptberuflicher Tätigkeit nur an bestimmten Tagen der Woche nachmittags und am Sonnabendvormittag die Praxis ausüben können. Der Beklagte wollte die Praxis nicht als speziell internistische Praxis, sondern als allgemeine Praxis weiterführen. Diese Umstände legen sogar die Annahme nahe, daß es bei den Vertragsverhandlungen nicht auf eine vertragsmäßige Zusicherung des Klägers ankam, wieviel Scheine er im Durchschnitt etwa im Quartal abgerechnet habe. Unklarheiten in dieser Hinsicht müssen aber zu Lasten des Beklagten gehen, weil er aus der behaupteten vertragsmäßigen Zusicherung Rechte herleiten will.

Soweit die Revision geltend macht, das Berufungsgericht hätte den Sachverhalt auch unter dem Gesichtspunkt eines Verschuldens beim Vertragsschluß prüfen müssen, scheitert die Rüge schon daran, daß das Berufungsgericht zu einer solchen Prüfung aufgrund des ihm vorgetragenen Sachverhalts in dem Teilurteil nicht verpflichtet war.

Der Hinweis der Revision, der Betrag von 1 500 DM sei nicht nur wegen der Scheine, sondern auch wegen der geringen

Werte, die sonst übernommen worden seien, geltend gemacht worden, ergibt keinen Verfahrensverstoß des Berufungsgerichts. Einer Feststellung dieser Werte bedurfte es nicht, weil das Berufungsgericht rechtlich einwandfrei zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die Parteien den geltend gemachten Kaufpreis vereinbart hatten, und es an einem hinreichenden Anhalt in dem Vorbringen des Beklagten dafür fehlt, die Vereinbarung könnte schon wegen der Höhe des Kaufpreises rechtlich zu beanstanden sein.

III. Der weitere Einwand des Beklagten, der Kläger habe nicht auf die bevorstehende Aufgabe seiner Praxis und seine neuen Praxisräume hinweisen dürfen, rechtfertigt keinen Schadensersatzanspruch des Beklagten. Das Berufungsgericht hat den hierauf gestützten Anspruch deshalb abgelehnt, weil der Kläger durch die Anbringung des Schildes keine Vertragsverletzung begangen habe. Diese Annahme läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Anspruch auch daran scheitert, daß es in dem Vorbringen des Beklagten an einer näheren Darlegung darüber fehlt, welcher Schaden ihm durch das Verhalten des Klägers entstanden sei. Die Revision rügt in diesem Zusammenhang vergeblich, das Berufungsgericht hätte auf eine weitere Aufklärung nach § 139 ZPO hinweisen müssen.

Erfolglos bleibt schließlich auch das von der Revision in Bezug genommene Vorbringen des Beklagten, er habe bei den Vertragsverhandlungen dem Kläger gegenüber den Wunsch geäußert, der Vertrag möge durch den Justitiar der Kassenärztlichen Vereinigung geschlossen werden. Dies habe aber der Kläger verhindert. Daraus ergibt sich kein Einwand gegen die berechnete Klageforderung. Es lag im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Beklagten, den Vertragsab-

schluß von einer Mitwirkung des erwähnten Justitiars abhängig zu machen oder davon abzusehen.

IV. Dem Berufungsgericht ist demnach im Ergebnis beizutreten. Infolgedessen war die Revision des Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

Braxmaier